



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, Soziales und Integration

Analyse, Evaluierung, Außenbeziehungen

Folgenabschätzung, Evaluierung

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VP/2013/005

**Pilotprojekte zur Durchführung von kontrafaktischen
Wirkungsanalysen in Zusammenhang mit dem ESF**

**HAUSHALTSLINIE 04 02 20 00
Operationelle Haushaltsmittel des ESF für technische Hilfe – 2007-2013**

1. EINLEITUNG

Der nächste EU-Programmplanungszeitraum von sieben Jahren für den Europäischen Sozialfonds (ESF) rückt immer näher. Die Haushaltsmittel sind knapper und die Bedenken hinsichtlich ihrer effektiven Verwendung nehmen zu. Dementsprechend fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf, mehr Wirkungsanalysen zur Ermittlung der Nettoeffekte (Auswirkungen) einer Förderung aus dem ESF im laufenden und im künftigen Programmplanungszeitraum vorzunehmen. Kontrafaktische Wirkungsanalysen ermöglichen eine Abschätzung der Nettoeffekte, d. h. der Differenz zwischen dem Ergebnis angesichts der Durchführung von ESF-Interventionen und der Situation, die ohne eine Förderung aus dem ESF zu erwarten wäre. Dadurch kann das erzielte Ergebnis in gewissem Umfang der Intervention selbst zugeordnet werden, da externe Faktoren ausgeklammert werden.

Im Programmplanungszeitraum 2007-2013 führen manche Mitgliedstaaten bereits kontrafaktische Wirkungsanalysen durch oder beabsichtigen dies. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass kontrafaktische Wirkungsanalysen mit erheblichen Herausforderungen verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten, die Kapazitäten innerhalb der öffentlichen Verwaltung und den mit der Evaluierung betrauten Personen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die über sachdienliche Daten verfügen.

Um eine stärkere Nutzung von kontrafaktischen Wirkungsanalysen zu fördern, veranstaltete die GD EMPL am 25. Oktober 2011 in Brüssel eine Expertenanhörung zu den Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwendung von Kontrollgruppen im Rahmen von Evaluierungen des ESF. Acht Mitgliedstaaten erklärten sich bereit, die Gründe und Ziele für die Durchführung dieser Studien, die gewählten methodischen Ansätze, die zugrunde gelegten Daten und Indikatoren, die Ergebnisse sowie Grenzen und Herausforderungen darzulegen. Darüber hinaus zeigten sie die Vielzahl der in den Mitgliedstaaten zugrunde gelegten Konzepte und Methoden auf.

Außerdem hat die GD EMPL auf Grundlage der Ergebnisse der Expertenanhörung nach Beratungen mit den ESF-Verwaltungsbehörden einen praktischen Leitfaden zur kontrafaktischen Wirkungsanalyse erarbeitet, 1) der eine Übersicht über die einschlägigen Konzepte und Methoden bietet, 2) in dem praktische Empfehlungen für die ESF-Verwaltungsbehörden dargelegt werden, weshalb, wie und wann kontrafaktische Wirkungsanalysen durchzuführen sind, und 3) in dem praktische Möglichkeiten zur Überwindung von Ausführungsschwierigkeiten und zum Erzielen von Fortschritten im Bereich der kontrafaktischen Wirkungsanalyse vorgeschlagen werden.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist Teil der Unterstützung, die die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten anbietet, um die Anwendung kontrafaktischer Wirkungsanalysen weiter zu fördern und somit die Ergebnisse einer Förderung aus dem ESF besser bewerten zu können.

Der Schwerpunkt dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen liegt auf dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

1.1 Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds wurde durch den Vertrag von Rom eingerichtet und ist der älteste Strukturfonds. Er ist das wichtigste Finanzierungsinstrument, durch das die Europäische Union ihre strategischen Ziele in den Bereichen Arbeitsmarkt, Entwicklung von Humanressourcen und soziale Eingliederung in Aktionen umsetzt.

Für die Verwaltung des ESF ist die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission zuständig. Im Zeitraum 2007-2013 investiert der ESF Mittel in Höhe von rund 75 Mrd. EUR in den Mitgliedstaaten und Regionen der EU, um seine Ziele zu erreichen.

Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gelten für den ESF folgende Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Der Interventionsbereich für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist in Artikel 3 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 festgelegt:

- a) Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer zur besseren Vorwegnahme und Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels;
- b) Verbesserung des Zugangs von Arbeitssuchenden und nicht erwerbstätigen Personen zum Arbeitsmarkt und Verbesserung ihrer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Vermeidung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit, Förderung des aktiven Alterns und eines längeren Arbeitslebens sowie Erhöhung der Beteiligung am Arbeitsmarkt;
- c) Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen im Hinblick auf ihre dauerhafte Eingliederung ins Erwerbsleben und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt;
- d) Förderung von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen durch Vernetzung der relevanten Akteure, z. B. der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen, auf der transnationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene als Anstoß für Reformen hinsichtlich Beschäftigung und Einbeziehung aller in den Arbeitsmarkt;
- e) Stärkung und Förderung des Humankapitals;
- f) Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und gegebenenfalls der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und ein verantwortungsvolles Verwaltungshandeln vor allem in den Bereichen der Wirtschaft, der Arbeit, der Bildung, des Sozialwesens, der Umwelt und der Justiz.

Die Maßnahmen werden in geteilter Verwaltung in Form von operationellen Programmen durchgeführt, die sich in den nationalen strategischen Rahmenplan (NSRP) einordnen. Die operationellen Programme umfassen Angaben über Prioritätsachsen und ihre spezifischen Ziele (Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Für jedes operationelle Programm benennt der Mitgliedstaat eine Reihe von Behörden, einschließlich einer Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde hat u. a. sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden (Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). „Der ESF berücksichtigt die entsprechenden Prioritäten und Ziele, die sich die Gemeinschaft in Bezug auf die allgemeine Bildung und Weiterbildung, die

stärkere Einbeziehung nicht erwerbstätiger Menschen in den Arbeitsmarkt, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, insbesondere von benachteiligten Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung gesetzt hat.“ (Artikel 2 Absatz 2 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006).

1.2 Anforderungen an die Evaluierung des ESF

Nach den für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 geltenden Verordnungen für die Strukturfonds sind die Mitgliedstaaten für die Ex-ante-Evaluierung sowie die laufende Bewertung ihrer operationellen Programme verantwortlich. Für die laufende Bewertung wurden keine besonderen Anforderungen in Bezug auf eine Prüfung der Wirksamkeit oder Auswirkungen festgelegt. Die Bewertungen können strategischer oder operationeller Art sein.

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind im Entwurf der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen¹ präzisere Anforderungen festgelegt. Was die laufende Bewertung anbelangt, so haben die Mitgliedstaaten Evaluierungen zur Beurteilung der Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen ihrer Programme durchzuführen. Mindestens einmal während des nächsten Programmplanungszeitraums ist im Rahmen einer Evaluierung zu beurteilen, wie die Unterstützung aus den GSR-Fonds zu den Zielen für jede Prioritätsachse beigetragen hat bzw. beiträgt (Artikel 49 Absatz 3).

Die Mitgliedstaaten stellen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährleisten, dass Verfahren zur Evaluierung des Programms eingerichtet werden, einschließlich der Modalitäten für die Datenerfassung (Artikel 47 Absatz 2).

Es steht eine Vielzahl von Methoden für die Erfassung der Auswirkungen der durch den ESF unterstützten Interventionen zur Verfügung: Die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Methode oder welche Kombination von Methoden am geeignetsten ist, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Eine fundierte Bestimmung der Auswirkungen von Interventionen umfasst kontrafaktische Analysen, anhand derer eine Schätzung möglich ist, welche Situation ohne die Durchführung einer bestimmten Intervention vorliegen würde. Für die Definition dieser kontrafaktischen Situationen ist die Ermittlung einer Kontrollgruppe (die aus Personen besteht, die zur Zielgruppe gehört haben könnten, von der Intervention aber nicht betroffen waren) und ein Vergleich der Ergebnisse für diese Gruppe mit denen der Gruppe der Teilnehmer (Testgruppe) erforderlich.

2. ZIELE DER AUFFORDERUNG

Das allgemeine Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besteht in der Aufstellung von Pilotprojekten zur Durchführung kontrafaktischer Wirkungsanalysen, um die Verwendung von kontrafaktischen Wirkungsanalysen für ESF-Interventionen in den Mitgliedstaaten weiter zu fördern.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bietet den Antragstellern die Möglichkeit, die Auswirkungen von aus dem ESF finanzierten Interventionen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 durch die Anwendung einer oder mehrerer quasi-experimenteller Methoden für kontrafaktische Wirkungsanalysen zu bewerten.

¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/what/future/proposals_2014_2020_de.cfm

Die einzelnen Ziele lauten wie folgt:

- Bereitstellung belastbarer Erkenntnisse über die Nettoeffekte (Auswirkungen) der ESF-Interventionen, die im Rahmen der ausgewählten Pilotprojekte evaluiert werden;
- Sensibilisierung für kontrafaktische Wirkungsanalysen und die Nutzung dieser Erkenntnisse in den ausgewählten Mitgliedstaaten sowie
- Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur wirksamen Durchführung von kontrafaktischen Wirkungsanalysen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll zu folgenden Ergebnissen führen:

- fundierte Beurteilung der Auswirkungen der evaluierten ESF-Interventionen in den ausgewählten Mitgliedstaaten;
- stärkere Sensibilisierung und bessere Kenntnisse über kontrafaktische Wirkungsanalysen und ihre Methoden;
- besseres Verständnis für die erforderlichen administrativen und institutionellen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten zur Durchführung von kontrafaktischen Wirkungsanalysen;
- besseres Verständnis für die Vorteile, Herausforderungen und Grenzen bei der Durchführung und Verwendung der Ergebnisse kontrafaktischer Folgenabschätzungen.

3. METHODIK

Kontrafaktische Wirkungsanalysen können solide Erkenntnisse über die Nettoeffekte (Auswirkungen) von Interventionen liefern, einschließlich der aus dem ESF finanzierten Interventionen. Allerdings ist dies nur der Fall, wenn sie gut geplant und ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Die wichtigste methodische Unterscheidung bei kontrafaktischen Wirkungsanalysen wird zwischen einem experimentellen und einem quasi-experimentellen Evaluierungskonzept getroffen. Das experimentelle Konzept wird üblicherweise als randomisierte Kontrollstudie und manchmal als „Sozialexperiment“ bezeichnet. Bei einem experimentellen Konzept werden die durch eine aus dem ESF finanzierte Intervention unterstützten Personen nach dem Zufallsprinzip aus einer potenziellen Grundgesamtheit der für die Intervention förderfähigen Teilnehmer ausgewählt. Durch die zufällige Zuordnung wird gewährleistet, dass die Personen, die an dem Programm teilnehmen (Testgruppe), und die Personen, die von dem Programm nicht betroffen sind (Kontrollgruppe), statistisch vergleichbar sind und somit die Differenz bei einem bestimmten Ergebnis zwischen den beiden Gruppen der Intervention zugeordnet werden kann.

Quasi-experimentelle Methoden wie die „Difference-in-Difference“-Analyse (DiD), Regressions-Diskontinuitäts-Analyse (RDD), Methode der Instrumentenvariablen (IV) und Propensity-Score-Matching (PSM) sind verschiedene Konzepte zur Nachahmung experimenteller Methoden, so dass die Kontrollgruppe und die Testgruppe vor der Unterstützung durch die aus dem ESF finanzierte Intervention vergleichbar sind und die Differenz beim Ergebnis der beiden Gruppen der Intervention zugeordnet werden kann. Detailliertere Informationen über Methoden für kontrafaktische Wirkungsanalysen und

ihre Durchführung finden sich unter <https://circabc.europa.eu/w/browse/a81ef0f8-d9a4-4fdc-9745-704ec410faf3>.

Diese Aufforderung ist auf quasi-experimentelle Methoden beschränkt.

Potenzielle Antragsteller werden auf die folgenden Elemente hingewiesen, die die notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer erfolgreichen kontrafaktischen Wirkungsanalyse darstellen:

1. Die durch den ESF unterstützte Intervention muss eigenständig, distinktiv und relativ homogen sein.
2. Die Zuordnungsregeln (d. h. die Regeln, mit denen die Kriterien für die Aufnahme zu der Intervention festgelegt werden) müssen klar beschrieben sein, so dass es möglich ist, die förderfähige (Zielgruppe) und die nicht förderfähige Grundgesamtheit sowie die Testgruppe und die von der Intervention nicht betroffene Gruppe innerhalb der förderfähigen Grundgesamtheit zu ermitteln.
3. Die Größe der Vergleichs- und der Testgruppe muss ausreichend sein, um eine statistische Schätzung der Auswirkungen der Intervention zu ermöglichen.
4. Die Intervention sollte auf einem eindeutigen Kausalmechanismus beruhen, d. h. der Zusammenhang zwischen Inputs und Maßnahmen einer Intervention sowie Outputs und Ergebnissen muss erkennbar sein.
5. Die erwarteten Ergebnisse der evaluierten Intervention sind zu quantifizieren.
6. Die für die Ermittlung der Kontrollgruppe und Schätzung der kausalen Auswirkungen zu verwendende(n) kontrafaktische(n) Methode(n) muss/müssen klar definiert und ihre Auswahl muss begründet sein. Die Zuordnungsregeln für die Intervention sind auch für die Auswahl der zu verwendenden Evaluierungsmethode maßgebend.
7. Die Qualität und Zugänglichkeit der einschlägigen Daten sind für die Durchführung einer kontrafaktischen Wirkungsanalyse von wesentlicher Bedeutung. Im Allgemeinen sind drei Arten von Daten erforderlich: Datensätze zur Test- und zur Kontrollgruppe mit Angaben zu den persönlichen Merkmalen (wie Alter, Geschlecht, Arbeitsmarktsituation vor der Intervention, usw.) der Teilnehmer und Nichtteilnehmer (sowohl förderfähige als auch nicht-förderfähige Personen), Datensätze zu den Ergebnissen (Ergebnisse vor und nach Durchführung des Programms) und Datensätze zu den Hintergrundinformationen.

Die Daten können aus Verwaltungsunterlagen (Daten der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung oder der Finanzverwaltung), vorliegenden oder individuell durchgeführten Erhebungen stammen und/oder es kann sich um Monitoringdaten handeln. Die zugrunde gelegte Methode für die Folgenabschätzung hängt auch von der Art der verfügbaren Daten ab. Beispielsweise kann ein Propensity-Score-Matching-Konzept zum Einsatz kommen, wenn ausreichend Daten über eine Vielzahl von Merkmalen sowohl für die Testgruppe als auch die Vergleichsgruppe vorliegen.

Tabelle 1: Datentypen und mögliche Quellen²

<i>Datentypen</i>	<i>Quellen</i>
-------------------	----------------

² Praktischer Leitfaden zur kontrafaktischen Wirkungsanalyse der GD EMPL.

Datensätze zur Testgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Datensätze zur Teilnahme an der Intervention (die beispielsweise von den Finanzhilfeempfängern geführt werden), einschließlich ESF-Monitoringdaten • Bezugsdaten • Antragsunterlagen
Daten zur Kontrollgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsdaten wie Unterlagen zu Sozialversicherungs- und Arbeitslosenleistungen (bei Personen, bei denen nach einer Kontrolle der Unterlagen der Testgruppe festgestellt wird, dass sie nicht von der Intervention betroffen waren) • Antragsunterlagen (abgelehnte Antragsteller) • Teilnahmeunterlagen (Personen, die für förderfähig befunden worden waren, aber nicht an der Intervention teilnahmen – üblicherweise als „No-shows“ bezeichnet) • auf nationaler Ebene durchgeführte Erhebungen wie die Arbeitskräfteerhebung
Ergebnisdatensätze (sowohl für die Test- als auch die Kontrollgruppe erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsdaten: Es können auch Daten der Sozialversicherung und Arbeitslosenunterlagen zur rechnerischen Ermittlung der Ergebnisse von Maßnahmen herangezogen werden (Bezug von Leistungen/Sozialversicherungsleistungen), dies gilt auch für Datensätze der nationalen Versicherungen und Finanzverwaltung (Ergebnisse in Bezug auf Einkommen und Beschäftigung) • Verwaltungsunterlagen von Schulungsanbietern (Beginn und Abschluss von Schulungsmaßnahmen) • offizielle Unternehmenserhebung oder Steuerunterlagen, sofern verfügbar • Daten aus Erhebungen im Bereich Beschäftigung oder Outputs (für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für die Ermittlung des BIP herangezogene Daten) • individuelle Umfragen unter der Test- und der Kontrollgruppe
Hintergrundinformationen/ Kontrollvariablen (sowohl für die Test- als auch die Kontrollgruppe erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungssysteme – Daten zu Leistungen, die z. B. Informationen über Ansprüche vor der Maßnahme liefern, Unterlagen der nationalen Versicherungen und Finanzverwaltung, Daten zu Einkommen und Beschäftigung in der Vergangenheit • Erhebungen zu der Kontroll- und der Testgruppe; bei eindeutigen Zuordnungsregeln können die Kontrollgruppen ex-ante bestimmt und Basisdaten erhoben werden; • Instrumente zum Monitoring der Intervention – in manchen Fällen können die Monitoringsysteme zur Erfassung von Basismaßnahmen sowohl für die Testgruppe

(siehe Anhang XXIII der Durchführungsverordnung³) und die Kontrollgruppe zugrunde gelegt werden, z. B. Antragssysteme, bei denen abgelehnte Antragsteller als Kontrollgruppe ermittelt werden können.

Um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Wirkungsanalysen und insbesondere von kontrafaktischen Wirkungsanalysen zu unterstützen, richtet die Kommission in der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra ein **Zentrum für Forschung im Bereich Wirkungsanalysen** ein.

Gegebenenfalls erhalten die im Rahmen dieser Aufforderung ausgewählten Pilotprojekte weitere Unterstützung und Hilfestellung bei der Umsetzung durch die Stelle für Forschung im Bereich Wirkungsanalysen in Form von

- a) Schulungen für das an der Durchführung der Pilotprojekte beteiligte Personal;
- b) Unterstützung bei der Analyse und Bewältigung bestimmter Datenprobleme;
- c) Beratung über geeignete Methoden unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit und die detaillierte Abstimmung bei der Anwendung der Methodik; und
- d) Bereitstellung von praktischer Unterstützung für die für das Projekt zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Durchführung der kontrafaktischen Wirkungsanalyse, einschließlich der Erörterung von Ergebnissen.

Antragsteller müssen ihre Vorschläge in einer der drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) einreichen.

Darüber hinaus sind die Antragsteller verpflichtet, eine Zusammenfassung ihres Vorschlags in englischer Sprache beizufügen.

4. UMFANG

Die ausgewählten Pilotprojekte zur kontrafaktischen Wirkungsanalyse umfassen nicht die gesamten operationellen Programme, sondern eine relativ homogene und eindeutig identifizierbare ESF-Intervention.⁴ Da der Schwerpunkt von kontrafaktischen Wirkungsanalysen auf den Ergebnissen liegt, können bei der Analyse nur Teilnehmer berücksichtigt werden, die die Intervention bereits abgeschlossen haben. Die zu evaluierende Intervention muss bereits voll zum Tragen kommen und einen bestimmten Reifegrad erreicht haben.

Die Kommission ersucht potenzielle Antragsteller, Vorschläge für eine kontrafaktische Wirkungsanalyse der folgenden aus dem ESF unterstützten Interventionsart einzureichen:

Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose, darunter auch Langzeitarbeitslose, die auf deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt abzielen.

Bei der ausgewählten Intervention sind die Nettoauswirkungen der ESF-Unterstützung auf die gesamte Testgruppe in Bezug auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und auf eine begrenzte Zahl von Untergruppen zu bewerten, die anhand einer Reihe von

³ Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006.

⁴ Die Mitgliedstaaten, die bereits kontrafaktische Wirkungsanalysen durchgeführt haben, nahmen diese auf Ebene von Prioritätsachsen oder darunter vor.

Merkmale wie Geschlecht, Alter, Bildungsniveau, Dauer der Arbeitslosigkeit, usw. ausgewählt werden. Dazu ist eine ausreichende Zahl von Teilnehmern mit diesen Merkmalen für die Test- und die Kontrollgruppe erforderlich, um eine solide statistische Analyse zu ermöglichen. Angesichts der besorgniserregenden Beschäftigungssituation von jungen Menschen in Europa fordert die Kommission potenzielle Antragsteller auf, dieser Zielgruppe besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5. INDIKATIVER ZEITPLAN

	Stufen	Datum und Zeitpunkt oder indikativer Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung	04/2013
b)	Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen	21.06.2013
c)	Evaluierungsperiode	07/2013
d)	Benachrichtigung der Antragsteller	09/2013
e)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	09/2013
f)	Beginn der kontrafaktischen Wirkungsanalyse	10/2013

6. MITTELAUSSTATTUNG

Das vorgesehene Gesamtbudget für die Kofinanzierung der Projekte beläuft sich auf 1 000 000 EUR.

Die beantragte Finanzhilfe wird mindestens 100 000 EUR und höchstens 250 000 EUR betragen.

Entsprechend der Qualität der eingegangenen Anträge können vier bis zehn Pilotprojekte gefördert werden.

Die Finanzhilfe darf 80 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme⁵ nicht überschreiten. Der Antragsteller muss die Gewähr für die Kofinanzierung der übrigen 20 % übernehmen. Diese 20 % der Kosten können nicht über andere EU-Mittel finanziert werden – einschließlich der Prioritätsachsen „technische Hilfe“ der aus dem ESF finanzierten operationellen Programme.

Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

7. BEGINN UND LAUFZEIT DER PROJEKTE

Die Projekte sollten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen starten.

Die geplante Laufzeit eines Projekts darf nicht mehr als 14 Monate betragen.

⁵ Der Begriff "Maßnahme" wird abwechselnd mit "Projekt" verwendet, und bezeichnet alle Phasen der Umsetzung der ausgewählten Pilotprojekte zur Durchführung kontrafaktischer Wirkungsanalysen.

Da die Prüfung der Anträge eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, können die Maßnahmen frühestens zu dem in Abschnitt 5 genannten Termin beginnen.

8. AUSSCHLUSS- UND FÖRDERKRITERIEN

8.1 Ausschlusskriterien

Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 sowie Artikel 107 bis 109 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden⁶, sowie das entsprechende dem Antragsformular zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beiliegende Formular ausfüllen, das unter <https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do?lang=de> abrufbar ist.

8.2 Förderfähige Antragsteller

Der Antragsteller muss eine Behörde in einem Mitgliedstaat sein, die für die Evaluierung des ESF zuständig ist. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 benannte Verwaltungsbehörde eines operationellen Programms. Da in manchen Mitgliedstaaten die Evaluierungstätigkeiten jedoch zentralisiert sind und in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen, können auch diese Stellen eine Finanzhilfe beantragen.

8.3.Förderfähige Anträge

- a) Die Anträge müssen vor Ablauf der in Abschnitt 5b genannten Frist mittels der Online-Anwendung SWIM unter <https://webgate.ec.europa.eu/swim/displayWelcome.do> eingereicht werden;
- b) Die Anträge müssen online eingereicht werden, bevor sie gedruckt und per Einschreiben oder durch persönliche Übergabe in dreifacher Ausfertigung in Papierform ordnungsgemäß unterzeichnet (ein Original und zwei Kopien aller eingereichten Dokumente) zugestellt werden;
- c) Die Anträge müssen vollständig sein und alle in der Checkliste (siehe Abschnitt 16 dieser Aufforderung) genannten Unterlagen enthalten;
- d) Der technische Teil des Vorschlags muss entsprechend den in Anhang I dieser Aufforderung dargelegten Punkten gegliedert sein.
- e) Der höchstmögliche EU-Kofinanzierungssatz von maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme muss eingehalten werden.
- f) Die Laufzeit der kontrafaktischen Wirkungsanalyse darf höchstens 14 Monate betragen.
- g) Die Höhe der beantragten Finanzhilfe muss zwischen 100 000 EUR und 250 000 EUR betragen.

9. AUSWAHLKRITERIEN

Es gelangen nur Vorschläge in die nächste Phase der Bewertung, die den Anforderungen der Ausschluss- und Förderkriterien genügen.

⁶ http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/regulations/regulations_de.cfm#rf_modex

Der Antragsteller muss über die technischen Ressourcen sowie über die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, um die Pilotprojekte erfolgreich durchführen zu können.

Diese operative Leistungsfähigkeit muss durch Vorlage der folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:

1. Ehrenwörtliche Erklärung bezüglich der operativen Leistungsfähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Pilotprojektes.
2. Ausführliche Lebensläufe (Bildungs- und Berufsqualifikationen) und Arbeitsplatzbeschreibungen des Projektleiters sowie der internen Mitarbeiter, die an der Durchführung des Pilotprojektes durch die für die Evaluierung des ESF zuständige Behörde des Mitgliedstaats beteiligt sind.

Bei öffentlichen Einrichtungen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 131 der Haushaltsordnung).

10. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Vorschläge, die die genannten Förder- und Auswahlkriterien erfüllen, werden einer Bewertung anhand folgender Gewährungskriterien unterzogen:

1) Verständnis der durchzuführenden Tätigkeiten und methodische Kriterien (60 Punkte)

- Beschreibung des allgemeinen Konzepts der Maßnahme und der verschiedenen geplanten Schritte sowie deren Übereinstimmung mit den Zielen dieser Aufforderung;
- Genaue Erläuterung der Gründe, aus denen die zu evaluierende Intervention für eine kontrafaktische Wirkungsanalyse geeignet ist. Dabei ist einerseits aufzuzeigen, dass die Intervention eigenständig, distinktiv und homogen ist, andererseits ist auch darzulegen, dass die erwarteten Ergebnisse der Intervention quantifizierbar sind. Es ist eine Reihe von genau definierten Evaluierungsfragen zu formulieren;
- Beschreibung der Zuordnungsregel der Intervention und ihrer Auswirkungen auf die Ermittlung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Grundgesamtheit sowie der Teilnehmer und Nichtteilnehmer der Intervention;
- Beschreibung der anzuwendenden Methode(n) für die kontrafaktische Wirkungsanalyse unter Berücksichtigung der Interventionskonzeption und Datenverfügbarkeit;
- eindeutige Bestimmung der Datenquellen, ihrer Zugänglichkeit und ihres Inhalts (verfügbare Informationen).

2) Organisatorische Aspekte (25 Punkte)

- Realistischer und strukturierter Zeitplan;
- Hinlänglichkeit und Eignung der Ressourcen, einschließlich externen Fachwissens, sofern relevant, und ihrer Zuordnung;
- genaue Beschreibung der Arbeitsorganisation, Koordinierung und Aufteilung der Zuständigkeiten.

3) Finanzielle Aspekte (15 Punkte)

- Verständlichkeit und Vollständigkeit des vorgeschlagenen Finanzplans
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorgeschlagenen Finanzplans.

Vorschläge, die nicht mindestens 60 % der Höchstpunktzahl für die Gewährungskriterien 1 und 2 und mindestens 50 % für Kriterium 3 sowie mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl für alle Kriterien erzielen, kommen für eine Finanzierung nicht in Betracht.

Grundsätzlich beabsichtigt die Kommission, höchstens ein Pilotprojekt pro Mitgliedstaat zu unterstützen. Alle Projekte werden entsprechend ihrer Qualität in einer Liste eingestuft und das von dem jeweiligen Mitgliedstaat eingereichte Projekt mit der höchsten Qualität wird ausgewählt. Wenn die verfügbaren Mittel durch die nach diesem Verfahren ausgewählten Projekte nicht ausgeschöpft sind, wird das Projekt/werden die Projekte mit der nächst höchsten Punktzahl in der Rangliste unabhängig vom Mitgliedstaat, das es/sie eingereicht hat, für eine Finanzierung ausgewählt.

11. ZAHLUNGEN

Bei der Gewährung einer Finanzhilfe durch die Kommission erfolgt die Zahlung der Finanzhilfe in drei Teilbeträgen (zwei Vorschusszahlungen und eine Abschlusszahlung).

Genauere Informationen über die Zahlungsmodalitäten sowie die allgemeinen rechtlichen und administrativen Vorschriften sind der Musterfinanzhilfevereinbarung zu entnehmen, die auf der Website zur Aufforderung abrufbar ist.

12. BERICHTSPFLICHTEN

Die Berichtspflichten sind in Artikel II.23 der allgemeinen Bedingungen in der Finanzhilfevereinbarung dargelegt.

Dem förmlichen Zahlungsantrag für die zweite Vorfinanzierung ist ein Zwischenbericht über die Durchführung des Projektes beizufügen ("technischer Bericht über die Fortschritte"). Der Zwischenbericht ist entsprechend den folgenden indikativen Überschriften zu gliedern: Einleitung, Beschreibung der evaluierten Intervention, Regelungen für die Datenerhebung, angewandte Methode(n) für die kontrafaktische Wirkungsanalyse sowie (mögliche) Feststellungen der Evaluierung. Dieser Bericht ist in englischer Sprache zu verfassen (höchstens 40 Seiten zuzüglich Anhänge). Der Schwerpunkt ist auf die positiven Aspekte der Projekte und gegebenenfalls die Grenzen und die mit ihnen verbundenen Herausforderungen zu legen.

Der förmliche Antrag für die Restzahlung soll gemäß Artikel II.23.2 von einem technischen Abschlussbericht begleitet werden und nach der in der Finanzhilfevereinbarung beigefügten Vorlage ausgearbeitet werden. Dem technischen Abschlussbericht ist ein Anhang mit einem zusätzlichen Bericht beizufügen, der ebenfalls nach den genannten indikativen Überschriften des Zwischenberichts zu gliedern ist und bei dem die Feststellungen und Erkenntnisse aus den durchgeführten Projekten hervorgehoben werden. Dieser Bericht ist in englischer Sprache zu verfassen (höchstens 50 Seiten zuzüglich Anhänge).

13. DATENSCHUTZ

Alle im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erhaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Sofern nicht anders angegeben, werden die geforderten Angaben und personenbezogenen Daten benötigt, um den Antrag anhand der in der Leistungsbeschreibung zu prüfen, und werden von der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

Genauere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden sich in der Datenschutzerklärung auf folgender Website:
http://ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacy_statements_en.htm

14. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Wenn von der Kommission eine Finanzhilfe gewährt wird, werden dem Finanzhilfeempfänger eine auf Euro lautende Finanzhilfevereinbarung mit genauen Angaben zu den Bedingungen und der Höhe der Finanzierung sowie Informationen über das Verfahren zur Formalisierung der Pflichten der Parteien übermittelt.

15. FINANZBESTIMMUNGEN

Bei Verträgen über die Durchführung muss der Finanzhilfeempfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder (gegebenenfalls) dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag erteilen, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind, sowie die Dokumentation für eine mögliche Prüfung aufbewahren. Die Finanzhilfeempfänger müssen die einschlägigen nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge einhalten.

Für die Gesamtkoordination und -verwaltung sowie die finanzielle Verwaltung des Projekts dürfen keine Unteraufträge vergeben werden. Die Verfahren für die Auftragsvergabe können vor Beginn der Durchführung der Projekte eingeleitet werden, die Finanzhilfeempfänger dürfen aber keine Verträge abschließen.

16. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular, der Leitfaden für Antragsteller – Finanzbestimmungen sowie weitere die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffende Informationen werden auf folgender Website bereitgestellt:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=630&langId=de>

Die Antragsteller werden gebeten die mit dem Antrag eingereichten Begleitunterlagen, wie unten dargestellt, zu nummerieren und die drei Papierkopien (ein Original und zwei Kopien) zu senden. Dokumente sollen wenn möglich doppelseitig gedruckt werden, Bitte nur zwei-Ring-Ordner verwenden. Das Dossier sollte nicht gebunden oder geklebt werden.

Nr.	<i>Unterlagen, aus denen sich der Papierantrag zusammensetzt</i>	<i>Liegt in SWIM vor</i>
-----	--	--------------------------

1.	Anschreiben zum Antrag mit Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2013/005), vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Organisation unterzeichnet und datiert.	Nein
2.	Übermitteltes elektronisches Antragsformular. Das ausgedruckte Formular ist zu datieren und vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Das Online-Antragsformular muss vor dem Ausdrucken elektronisch übermittelt werden. Nach der Übermittlung des elektronischen Antrags sind keine weiteren Änderungen mehr möglich.	Ja
3.	Ehrenwörtliche Erklärung die bestätigt, dass der Antragsteller sich in keiner der in Artikel 106 (1) und 107 bis 109 der Haushaltsordnung genannten Fälle befindet und dass der Antragsteller über die operationelle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projektes verfügt. Die ehrenwörtliche Erklärung sollte vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden öffentlichen Einrichtung unterzeichnet werden.	Ja
4.	Formblatt „Finanzangaben“, ordnungsgemäß ausgefüllt, vom Kontoinhaber unterzeichnet und mit Stempel und Unterschrift der Bank versehen. Es ist ebenfalls möglich, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. In diesem Fall sind Bankstempel und Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall notwendig. (abrufbar unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_en.cfm).	Ja
5.	Formblatt „Rechtsträger“, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Organisation (abrufbar unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_en.cfm).	Ja
6.	Dokument „Aufträge zur Durchführung der Maßnahme“ bei Vergabe von Unterverträgen	Ja
7.	Ausführliche Lebensläufe (Bildungs- und Berufsqualifikationen) und Aufgabenbeschreibungen des Projektleiters sowie der internen Mitarbeiter, die an der Durchführung des Pilotprojektes durch die für die Evaluierung des ESF zuständige Behörde des Mitgliedstaats beteiligt sind.	Ja

Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Teile des Antragsformulars sowie alle erforderlichen Unterlagen in Ihrem Vorschlag enthalten sind und per Einschreiben vor Ablauf der Einreichungsfrist gesendet werden.

Für die Einreichung der Anträge mit allen Anhängen und erforderlichen Nachweisen gilt Folgendes:

1) Übermittlung in elektronischem Format über die Online-Anwendung SWIM

Über die webgestützte Anwendung SWIM können Antragsteller/Finanzhilfeempfänger Anträge auf Finanzhilfe, Zahlungsanträge und Anträge auf Änderung des Finanzplans eingeben, ändern, prüfen, ausdrucken und einreichen. SWIM ist über die folgende Website zugänglich: <https://webgate.ec.europa.eu/swim/displayWelcome.do> .

Der elektronische Antrag in der Online-Anwendung SWIM muss „gültig“ sein. Ungültige elektronische Anträge werden automatisch von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

Zur Validierung des Antrags klicken Sie auf die Schaltfläche „Einreichen“.

Dieser Schritt kann nicht rückgängig gemacht werden und muss vor Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen.

2) Zusätzlich Übermittlung in gedruckter Form in dreifacher Ausfertigung (2 Kopien + Original) an die folgende Adresse

a) **per Post** oder **Express-Kurierdienst** (als Datum der Einreichung gilt das Versanddatum, d. h. das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Empfangsbestätigung des Express-Kurierdienstes):

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Integration
Referat A3 (SPA3 00/023): Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen VP/2013/005
B-1049 Brüssel
Belgien

b) oder **durch persönliche Übergabe** gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung durch die zentrale Poststelle der Kommission (diese persönliche Übergabe kann entweder direkt durch den Antragsteller oder einen hierzu befugten Vertreter erfolgen, einschließlich privater Botendienste usw.) **bis spätestens 16.00 Uhr am 21. Juni 2013** bei folgender Stelle:

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Integration
Referat A3: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2013/005
Zentrale Poststelle
Avenue du Bourget 1
B-1140 Evere
Belgien

Auf dem Umschlag muss die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vermerkt sein.

Wird der Antrag nicht fristgerecht per Post und online bei der Kommission eingereicht, so wird er von vornherein als nicht förderfähig eingestuft.

Nach dem genannten Termin per Post, Telefax oder E-Mail übermittelte zusätzliche Unterlagen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Unterlagen wurden von der Europäischen Kommission angefordert. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Teile des Antragsformulars sowie alle erforderlichen Unterlagen (siehe oben) in der fristgerecht einzureichenden Postsendung enthalten sind.

Beachten Sie bitte, dass unvollständige, nicht unterschriebene, handschriftlich ausgefüllte, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Formulare nicht berücksichtigt werden. Der **Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen)**, der der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beiliegt, enthält ausführliche Informationen für die Antragsteller, insbesondere Leitlinien für die Erstellung des vorläufigen Finanzplans des Vorschlags, einschließlich Regeln für förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen) liefern zusammen alle Informationen, die Sie für die Einreichung Ihres Antrags benötigen. Lesen Sie diese bitte sorgfältig durch, und achten Sie insbesondere auf die Prioritäten, die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt werden.

17. BEWERTUNGSVERFAHREN

Die Anträge werden von einem unabhängigen Bewertungsausschuss bewertet. Die Arbeit des Bewertungsausschusses besteht aus der Bewertung aller Anträge anhand der Ausschluss-, Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien.

Anträge, die nicht bis zum Ablauf der Frist eingereicht werden, werden automatisch abgelehnt. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen kann die Kommission den Antragsteller für eine Klarstellung kontaktieren. Reagiert der Antragsteller nicht auf diese Aufforderung zur Klarstellung, wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Lediglich die Vorschläge, die den Ausschluss- und Zulassungskriterien genügen, werden anhand der Auswahl- und Gewährungskriterien bewertet.

Die Kommission setzt jeden Antragsteller von der endgültigen Entscheidung in Kenntnis. Erfolgreiche Antragsteller erhalten zwei Original Exemplare der Finanzhilfevereinbarung, in der die Bedingungen und die Förderhöhe erläutert werden, zur Annahme und Unterzeichnung. Beide Exemplare sind an die Kommission zurückzuschicken, die eines davon an den Antragsteller zurücksenden wird, sobald es von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

18. KONTAKT

Die Kommission wird alle Fragen und Antworten von allgemeiner Bedeutung auf der Website <https://webgate.ec.europa.eu/swim/displayWelcome.do> veröffentlichen und aktualisieren.

Kontakte zwischen dem Auftraggeber und potenziellen Antragstellern sind nur unter bestimmten Umständen und folgenden Bedingungen zulässig:

Vor Ablauf der Abgabefrist kann die Kommission auf Veranlassung des Antragstellers ergänzende Auskünfte erteilen, die ausschließlich der näheren Erläuterung der Art der Aufforderung dienen.

Auskunftsersuchen sind ausschließlich per E-Mail an empl-vp-2013-005@ec.europa.eu unter Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2013/005) zu richten.

Um eine schnelle Antwort zu gewährleisten, wäre es hilfreich, wenn Anfragen für zusätzliche Informationen in englischer Sprache gesendet werden könnten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Antragsteller kann die Kommission nicht vor der offiziellen Veröffentlichung der Ergebnisse zur Förderfähigkeit eines Antragstellers oder einer Maßnahme oder zum Ergebnis der Einreichung von Vorschlägen Stellung nehmen. Stellt die Kommission einen Irrtum, eine Ungenauigkeit, eine Auslassung oder sonstige sachliche Fehler im Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fest, so kann sie dies auf eigene Initiative allen Beteiligten mitteilen. Zusätzliche Informationen einschließlich der vorgenannten Angaben werden entsprechend den verschiedenen Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Internet veröffentlicht.

ANHANG I

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN VON ANHANG F1 (BESCHREIBUNG DER MAßNAHME) DER SWIM ANWENDUNG

ANHANG F1 (BESCHREIBUNG DER MAßNAHME) muss entsprechend der Anleitung in diesem Anhang gegliedert und abgefasst werden.

a) Beschreibung der allgemeinen und spezifischen Ziele, die mit der Maßnahme angestrebt werden

Kontext, vorgeschlagene Intervention und Zielgruppe: Beschreibung des Kontextes und der für die kontrafaktische Folgenabschätzung ausgewählten Intervention, ihres geografischen Anwendungsbereiches, der Zielgruppe und ihrer zeitlichen Abdeckung sowie genaue Angaben zu dem ESF-Programm, in dessen Rahmen sie durchgeführt wird.

Eignung der Intervention für eine kontrafaktische Wirkungsanalyse: Darlegung, in welchem Umfang die ausgewählte Intervention eigenständig, distinktiv und homogen ist, so dass sie im Rahmen einer kontrafaktischen Folgenabschätzung bewertet werden kann; Erläuterung möglicher Einschränkungen in diesem Zusammenhang; hinsichtlich der Homogenität sind insbesondere mögliche Unterschiede bei der Intensität und dem Umfang der Unterstützung im Rahmen der Intervention zu berücksichtigen.

Theoretische Änderung – erwartete Auswirkungen der aus dem ESF finanzierten Intervention zum Zeitpunkt der Durchführung der kontrafaktischen Wirkungsanalyse:

1) Die Ziele der Intervention und die Interventionslogik sind in einem klaren kausalen Zusammenhang darzulegen. Als nützliches Instrument könnte ein logischer Rahmen dienen, in dem die Mittel festgelegt werden, mit denen die Inputs und Maßnahmen im Rahmen der Intervention mit den Outputs und Ergebnissen verknüpft werden. Besonderes Gewicht ist dabei auf die erwarteten Ergebnisse der Intervention und den Zeitplan ihrer Realisierung zu legen. Wenn Studien zu vergleichbaren Interventionen vorliegen, sind auch deren Ergebnisse darzulegen.

2) Nachweis, dass die Auswirkungen der Interventionen bereits zum Zeitpunkt der kontrafaktischen Wirkungsanalyse festzustellen sind. Die unterschiedlichen Zeitpunkte, zu denen die quantifizierbaren Ergebnisse gemessen werden, müssen unter Berücksichtigung des Zeitraums festgelegt werden, der für die Realisierung von positiven Auswirkungen erforderlich ist. Alternativ kann die Prüfung der gleichen quantifizierbaren Ergebnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten wertvolle Erkenntnisse liefern.

b) Beschreibung der Maßnahme (auf der Grundlage der geplanten Haupttätigkeiten) und des Ortes der Durchführung

Logische und konsekutive Erläuterung der verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten, in die das Projekt unterteilt wird, sowie Informationen zu den für diese zuständigen Personen; Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Zeitplan und den Ressourcen. In Anhang F2 der SWIM Anwendung ist ein detaillierter Zeitplan entsprechend der vorstehenden Beschreibung aufzunehmen.

c) Methodisches Vorgehen

Informationen zu den Zuordnungsregeln für die Intervention: Beschreibung der *förderfähigen* Grundgesamtheit sowie der *Teilnehmer* und *Nichtteilnehmer* der Intervention; Erläuterung der Auswahl der Teilnehmer (Teilnahme an dem Programm aufgrund der eigenen Entscheidung der Teilnehmer, aufgrund bestimmter Kriterien oder einer Kombination aus beiden).

Darlegung der verschiedenen Arten von Förderungen, die durch die Intervention angeboten werden, und der Unterschiede in der Förderintensität.

Angaben zur Größe der Testgruppe (Zahl der Einheiten, denen die Intervention zugutekommt). Die Testgruppe darf sich ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die direkt durch die aus dem ESF finanzierte Intervention begünstigt wurden. Der Antragsteller sollte hinsichtlich des Zeitrahmens in Bezug auf die zu bewertenden Ergebnisse fundierte Überlegungen anstellen. Wenn sich ein Ergebnis beispielsweise ein Jahr nach der Beendigung einer Schulungsmaßnahme einer Person realisieren soll, sind nur Personen, die die Maßnahme mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Datenerfassung über die Ergebnisse der Maßnahme abgeschlossen haben, zu berücksichtigen. In dem Vorschlag ist die Zahl der Teilnehmer anzugeben, die bei einer Prüfung vernünftigerweise einbezogen werden können.

Beschreibung der anzuwendenden Methode der kontrafaktischen Wirkungsanalyse: Es kommen hauptsächlich vier Methoden zur Anwendung: „Difference-in-Difference“-Analyse (DiD), Regressions-Diskontinuitäts-Analyse (RDD), Methode der Instrumentenvariablen (IV) und Propensity-Score-Matching (PSM). Es kann sich unter bestimmten Umständen als vorteilhaft erweisen, die „Difference-in-Difference“-Analyse (DiD) und Propensity-Score-Matching (PSM) zu kombinieren. Für die Wahl der anzuwendenden Evaluierungsmethode und somit die Methode für die Ermittlung der Kontrollgruppe sind hauptsächlich die Zuordnungsregeln der Intervention und die Art der verfügbaren Daten maßgebend. Die Kontrollgruppe ist so zu bestimmen, dass sie abgesehen von der Teilnahme an der Intervention durchschnittlich in allen wichtigen Aspekten sowohl in beobachtbaren als auch nicht beobachtbaren Dimensionen der Testgruppe entspricht. Die Kontrollgruppe liefert somit Informationen, welches Ergebnis für die an der Intervention teilnehmenden Mitglieder der Gruppe zu erwarten gewesen wäre, wenn sie nicht an der Intervention teilgenommen hätten.

Informationen zu den Datenquellen, ihrer Zugänglichkeit und ihres Inhalts: Für die kontrafaktische Wirkungsanalyse sind Mikrodaten erforderlich – d. h. Daten, die Feststellungen zu Personen sowohl in der Test- als auch in der Kontrollgruppe liefern. Drei wichtige Arten von Daten sind erforderlich: Daten zur Test- und Kontrollgruppe, Ergebnisdatensätze sowie Hintergrundinformationen. Diese Daten können aus unterschiedlichen Datenquellen (Monitoringsystem, Verwaltungsregister, vorliegende Erhebungen und/oder Daten aus einer abschließenden Befragung) oder aus einer einzigen Datenquelle stammen. Die Datenquellen müssen so gegliedert sein, dass analytische Datenreihen (oder analytische Stichproben) gebildet werden können, die zur Abschätzung der Auswirkungen herangezogen werden.

Beispielsweise wäre es möglich, die förderfähige Grundgesamtheit, die Teilnehmer und förderfähigen Nichtteilnehmer der Intervention mithilfe von Verwaltungsdaten (z. B. Arbeitslosendaten oder Daten der öffentlichen Arbeitsverwaltung) zu ermitteln und diese Daten anschließend mit den Daten der abschließenden Befragung der Teilnehmer und Nichtteilnehmer zusammenzuführen. Zudem enthalten die Verwaltungsdaten häufig Informationen über bestimmte persönliche Merkmale der förderfähigen Einheiten,

Teilnehmer und Nichtteilnehmer der Intervention (Geschlecht, Alter, vorheriger Arbeitsmarktstatus, usw.). In diesem speziellen Fall sollte die abschließende Befragung Informationen über die interessanten Ergebnisse enthalten (sie könnte auch retrospektive Informationen umfassen, wenn in den Verwaltungsdaten keine entsprechenden Indikatoren enthalten sind). Der Antragsteller muss dabei beachten, dass je nach angewandeter Methode für die kontrafaktische Wirkungsanalyse unterschiedliche Arten von Daten erforderlich sein können. Bei einem Propensity-Score-Ansatz müssen umfassende Informationen über die persönlichen Merkmale der an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Einheiten erfasst werden können. Darüber hinaus ist es in der Regel auch erforderlich, die Informationen über die Kontroll- und die Testgruppe mit bestimmten Hintergrundinformationen, wie Merkmale des Arbeitsmarktes (Arbeitslosenquoten vor Ort oder Maßnahmen in Zusammenhang mit einem angespannten Arbeitsmarkt, usw.), zusammenzuführen.

In dem Vorschlag sind die verschiedenen Datenregister und die für den Zugang zu den Daten erforderlichen Möglichkeiten, Verfahren und Zeitrahmen anzugeben. Sofern vorläufige Vereinbarungen mit den Inhabern von Datenregistern vorliegen, ist dies zu erwähnen.

Weitere methodische Fragen: Der Antragsteller weist auf mögliche methodische oder praktische Schwierigkeiten hin, die bei der Evaluierung auftreten können, und schlägt Möglichkeiten zu ihrer Lösung vor.

d) Erwartete Ergebnisse und ihre Verwendung

Die erwarteten Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse (d. h. der gesamte Evaluierungsprozess und die Erkenntnisse der Evaluierung) sowie die Projektergebnisse sind zu beschreiben. Ihre Verwendung und Verbreitung, einschließlich der Bestimmung des Zielpublikums, sind darzulegen.

e) Projektmanagement

In dem Vorschlag ist die Organisation der Evaluierung in Bezug auf die beteiligten Organisationen, die Fachkenntnisse und die Aufteilung der Zuständigkeiten darzulegen.

Die Evaluierung kann vollständig intern durch den Antragsteller oder teilweise extern durch eine andere öffentliche Stelle und/oder ein privates Unternehmen (bzw. einen Zusammenschluss von privaten Unternehmen) durchgeführt werden.

In dem Vorschlag ist die für diese Evaluierung vorgeschlagene Fachkompetenz, einschließlich früherer Erfahrungen in der Evaluierung des ESF und der Strukturfonds, mit besonderem Schwerpunkt auf statistischen Fachkenntnissen darzulegen.

Wie in Abschnitt 3 dargelegt, kann die GFS den ausgewählten Mitgliedstaaten methodische Unterstützung leisten. In dem Vorschlag sind daher indikativ die Bereiche anzugeben, in denen um diese methodische Unterstützung ersucht wird.

Die Organisation der Tätigkeiten des Teams, einschließlich der Angabe der verschiedenen beteiligten Sachverständigen (und Organisationen) sowie ihrer Zuständigkeiten, ist ausdrücklich festzulegen. Bei der Beteiligung mehrerer Organisationen ist besonderes Gewicht auf die Koordinierungsaufgaben zu legen.

f) Modalitäten für die Kontrolle/Überwachung der Maßnahme und der mit ihrer Durchführung verbundenen Risiken

Der Antragsteller hat zu erläutern, wie das Projekt überwacht werden soll. Er berücksichtigt dabei, welche Risiken mit der Durchführung verbunden sind, inwieweit diese Risiken die Ziele und Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen könnten und wie sie verringert werden können.

g) Nachhaltigkeit der Projektergebnisse

Der Antragsteller erläutert, wie die Nachhaltigkeit nach Abschluss des Projektes gewährleistet werden soll. Hierzu gehören unter Umständen Überlegungen zu den verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit: finanzielle, wirtschaftliche, institutionelle (Strukturen, die es ermöglichen, dass die Ergebnisse des Projektes weiterhin Bestand haben), umweltpolitische, politische Dimension usw. (soweit zutreffend nach Maßgabe des Basisrechtsakts).